

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 49.

Dienstag, den 21. Mai.

1844.

Bekanntmachung

an sämtliche Leipziger Buch- und Musikalienhandlungen.

Behufs der letzten Abwicklung der Meßzahlungsgeschäfte haben wir nach dem Vorgang früherer Jahre

auf Freitag den 24. Mai früh 8 Uhr

eine außerordentliche Börsenversammlung anberaumt, und bemerken dabei, daß in Gemäßheit der bestehenden Ordnung nach dieser Zeit die Vergünstigung der Meßzahlung auf der Börse wieder in Wegfall kommt.

Leipzig, den 21. Mai 1844.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Ueber das Verlagsrecht

enthält No. 112 der Berlinischen Zeitung in einem Artikel aus Berlin Folgendes:

„Die öffentlichen Blätter berichteten uns bereits vor längeren Wochen, daß man sich gegenwärtig in der Legislatur mit der Frage nach dem geistigen Eigenthum und insbesondere auch mit dem Eigenthum der Verleger an ihren literarischen Unternehmungen beschäftige. Es stellt sich dabei eine interessante Meinungsverschiedenheit über die wahre Bestimmung des Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der Dauer des buchhändlerischen Verlagsrechts heraus. Ein Theil will aus den Bestimmungen des Landrechts ein ewiges Verlagsrecht herleiten, während ein anderer eine temporäre Begrenzung will. Wie es heißt, ist bereits ein Gutachten über jene von dem hier selbst bestehenden Verein der literarischen Sachverständigen eingefordert und erstattet worden. Der Streitpunkt ist jedenfalls in diesem Augenblick, wo es sich überall in Deutschland darum handelt, den materiellen Verhältnissen der Schriftsteller und Verleger einen festeren Rechtsboden zu verleihen, von außerordentlicher, über die nächste Anwendung weit hinaus

11r Jahrgang.

greifender Wichtigkeit. Wir wollen es daher versuchen, in den nachfolgenden Zeilen unsere Ansicht, unter kurzer Angabe der Gründe, auszusprechen. Natürlich kommt es hierbei lediglich auf die Bestimmungen des Landrechts an, abgesehen von allen späteren legislativen Ansichten.

Die Vorschriften des Landrechts über unser Thema finden wir im ersten Titel des ersten Theils und zwar vornehmlich im § 1029. Es wird jedoch nöthig sein, zur Unterstützung dieses Paragraphen etwas weiter auszuholen und vornehmlich die §§ 1011, 1012, 1017 und 1020 mit heranzuziehen.

In den §§ 1011 und 1012 wird zunächst der an sich mißliche aber hier bemerkenswerthe Unterschied zwischen neuer Auflage und neuer Ausgabe festgestellt. Unter neuer Auflage versteht das Landrecht bekanntlich einen neuen und allseitig unveränderten Abdruck einer Schrift; dagegen enthält der Abdruck irgend eine Veränderung, sei es im Inhalt, oder nur im Format, so ist er eine neue Ausgabe. Was die Auflage anbetrifft, so schweigt das Landrecht; bezüglich auf die Ausgaben aber, so kommt es nun auf folgende nähere Bestimmungen an:

101